

# GESTÜT HRAFNSHOLT:

## DECKBEDINGUNGEN

1. Angenommen werden nur reinrassige Islandstuten mit Original-Papieren. Abstammungspapiere und eine evtl. F.E.I.F. / IPZV - Beurteilung müssen der Anmeldung als Fotokopie beigelegt werden.
2. Die Stuten müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Regelmäßige Wurmkuren und Tetanusimpfungen werden vorausgesetzt. Ein gültiger Impfpass ist bei Anlieferung der Stute vorzulegen. Außerdem müssen die Stuten auf ganztägigen Weidegang vorbereitet sein.
3. Für jede Stute muss eine Tupferprobe nachgewiesen werden, die bei Übergabe des Tieres an den Hengsthalter nicht älter als 28 Tage sein darf.
4. Im Falle von Krankheiten oder Verletzungen, bei denen eine tierärztliche Behandlung notwendig erscheint, wird vom Hengsthalter nach dessen Ermessen im Auftrag und zu Lasten des Stutenbesitzers ein Tierarzt hinzugezogen. Das gleiche gilt für eventuell erforderliche Schmiedearbeiten. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Stuten ohne Eisen gebracht werden müssen.
5. Für bestmögliche Unterkunft und Pflege der Stute wird gesorgt. Der Hengsthalter übernimmt jedoch keine Haftung für Tod, Beschädigung oder Minderwert der Stute bzw. des dazugehörigen Fohlens, gleich welcher Ursache. Auch für Schäden, die durch die Zuführung der Stute zum Hengst oder durch den Deckakt selbst entstehen, ist er nicht haftpflichtig. Die Haftung des Hengsthalters beschränkt sich auf solche Schäden, welche er grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen. Für von seinem Pferd verursachte Schäden haftet ausschließlich der Stutenbesitzer. Zudem ist er dafür verantwortlich, dass eine sämtliche Fälle der Tierhaftung und sonstige Risiken abdeckende Haftpflichtversicherung für das Pferd besteht.
6. Die Deckperiode beträgt üblicherweise sechs Wochen (siehe Info-Seite des entsprechenden Hengstes). Die Anmeldung muss anhand des beiliegenden Formulars erfolgen, welches zugleich als Anerkennung der Deckbedingungen gilt. Zudem wird eine Anmeldegebühr von 100,00 € fällig. Dieser Betrag wird der Endabrechnung gutgeschrieben und muss spätestens zwei Wochen nach der Anmeldung auf unserem Konto eingegangen sein. Sollte die Stute wieder abgemeldet werden, wird der Betrag als Bearbeitungsgebühr angesehen.
7. Spätestens bei der Ankunft der Stute sind 500 Euro für die Bedeckung zu zahlen. Die Differenz zur Decktaxe wird bei der Feststellung einer Trächtigkeit fällig, jedoch spätestens 31 Tage nach Abholen der Stute. Sollte die Stute nicht aufnehmen, ist der Stutenbesitzer zu einem schriftlichen Nachweis über eine fehlende Trächtigkeit verpflichtet. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag in Rechnung gestellt. Nach Bezahlung sämtlicher Gebühren wird der Deckschein ausgehändigt.
8. Die Pensionskosten (Weidegeld) betragen pro Tag / Pferd € 4,00. Für Ekzembehandlung berechnen wir pro Tag € 1,50 (Pfleagemittel müssen mitgebracht werden bzw. werden gesondert in Rechnung gestellt); Medikamentenverabreichung € 1,50 pro Anwendung / Pferd (zzgl. Medikamentenkosten). Für das Vorstellen des Pferdes beim Tierarzt berechnen wir 10 € zzgl. der Tierarztkosten, die durch den Tierarzt separat berechnet werden.

9. Stuten, die separat bzw. einzeln gedeckt werden, sollten zu Anfang der Rosse gebracht werden. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Deckgeld, Pensionskosten / Paddock- bzw. Boxengeld (pro Tag / Pferd € 10,00).
10. Üblicher Weise wird vor Abholung der Stute, im Auftrag und zu Lasten des Stutenbesitzers eine Ultraschalluntersuchung auf Trächtigkeit durchgeführt. Sollte die Stute vor Ablauf der Deckperiode abgeholt werden, so ist diese zum nächstmöglichen Termin durchzuführen.
11. Bei Stuten, die nicht aufgenommen haben, werden im folgenden Jahr die bereits bezahlten 600 Euro angerechnet. Die Pensionskosten werden entsprechend dem Aufenthalt abgerechnet. Eine Übertragung auf andere Stuten ist nicht möglich. Voraussetzung ist eine tierärztliche Bescheinigung, dass die Stute nicht tragend ist. Diese muss innerhalb von zwei Monaten nach Abholung der Stute vorliegen.
12. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Wohnort des Hengsthalters.